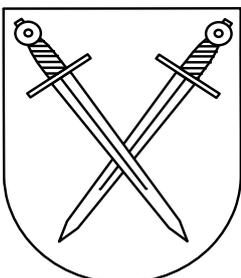


03/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

30.01.2003

Inhalt	Seite
13. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	21
14. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wannebachstraße" Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	22
15. Bebauungsplanentwurf Nr. 166 "Wannebachstraße" Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24
16. 52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 "Thüner Wiese"	26
17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8a "Seniorenwohnen und Altenpflege, Beckestraße/Gasstraße, - Satzungsbeschluss	28
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Beckestraße/Gasstraße" - Satzungsbeschluss zur Aufhebung	30
19. Bebauungsplan Nr. 4 "Bahnhofsvorplatz" - Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung	32
20. Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Schwerte "Geisecker Talstraße" Beschluss zur 1. Änderung	34



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

13.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 275 38** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wannebachstraße“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB) vom 27.08.1997 in der zzt. geltenden Fassung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 beschlossen, den Entwurf zur 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Wannebachstraße“ mit seinem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte liegt im Ortsteil Westhofen östlich des Westhofener Kreuzes“.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite **23** dargestellt.

Planungsziel:

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wannebachstraße“, weist der Flächennutzungsplan gem. 44. Änderung eine gewerbliche Baufläche aus.

Der Flächennutzungsplanausschnitt soll dahingehend geändert werden, dass statt gewerblicher Baufläche Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird.

Der o. a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom 11.02.2003 bis 10.03.2003 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von	8.00 – 16.00 Uhr
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, 2. OG, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nr. 02304/104-604 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/50

Schwerte, 27.01.03

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bebauungsplanentwurf Nr. 166 „Wannebachstraße“**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zzt. geltenden Fassung**

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 beschlossen, den Bauungsplanentwurf Nr. 166 „Wannebachstraße“ mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt im Ortsteil Westhofen östlich des „Westhofener Kreuzes“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite **25** dargestellt.

Planungsziel:

Der Bauungsplan soll u. a. aus Gründen der Wirtschaftsförderung das Defizit an Gewerbeflächen abbauen. Insbesondere die gute verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie die ausreichende Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung sprechen für diesen Gewerbestandort.

Der o. a. Bauungsplanentwurf mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom 11.02.2003 bis 10.03.2003 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von	8.00 – 16.00 Uhr
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, 2. OG, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nr. 02304/104-604 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/166

Schwerte, 27.01.03

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“
gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung**

In seiner Sitzung am 04.12.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Ortsteil Ergste zwischen Unterdorfstraße, Lange Straße und Ruhrtalstraße sind gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

1. der Flächennutzungsplan zu ändern (52. Änderung) und
2. der Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“ mit Festsetzungen gem. § 30 BauGB aufzustellen“.

Geltungsbereich:

Die Abgrenzung des o. a. Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite **27** dargestellt.

Planungsziel:

Im Ortsteil Ergste soll für den Freiraum, unter anderem mit dem Hof Thüner zwischen Unterdorfstraße, Lange Straße und Ruhrtalstraße die städtebauliche Entwicklung zugunsten einer Wohnbebauung und der Erhaltung wertvoller Grünbereiche neu geordnet werden. Die vorhandenen Wohnnutzungen entlang der vorgenannten Straßen sollen bestätigt, wertvolle Landschafts- und Grünbereiche geschützt sowie eine neue Bebauung umweltverträglich auf den brachliegenden Flächen eingefügt werden.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

61-20-02/52

61-26-03/171

Schwerte, 27.01.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8a
„Seniorenwohnen und Altenpflege, Beckestrarre/Gasstrarre,,
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.12.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a „Seniorenwohnen und Altenpflege, Beckestrarre/Gasstrarre „ gefasst.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Innenstadtbereich der Stadt Schwerte unmittelbar südöstlich des Schwerter Bahnhofes bzw. des diesem vorgelagerten Busbahnhofes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite **29**.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8a „Seniorenwohnen und Altenpflege, Beckestrarre/Gasstrarre,, einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB i.V. § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/8a
Schwerte, 13.01.2003

Böckelühr
Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8
„Beckestrasse/Gasstrasse,,
- Satzungsbeschluss zur Aufhebung**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.12.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Beckestrasse/Gasstrasse „ gefasst.

Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Innenstadtbereich der Stadt Schwerte unmittelbar südöstlich des Schwerter Bahnhofes bzw. des diesem vorgelagerten Busbahnhofes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite **31**.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beckestrasse/Gasstrasse,, mit seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB i. V. § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/8
Schwerte, 13.01.2003

Böckelühr
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“
- Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.12.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz,, gefasst.

Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, der Gegenstand des Aufhebungsverfahrens ist, liegt im Innenstadtbereich der Stadt Schwerte unmittelbar südöstlich des Schwerter Bahnhofes bzw. des diesem vorgelagerten Busbahnhofes. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte sowie des Bereiches, der durch das Aufhebungsverfahren erfasst wird, ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite **33**.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz,, mit seiner Begründung zur Teilaufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 teilweise außer Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/4
Schwerte, 13.01.2003

Böckelühr
Bürgermeister

*Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Schwerte "Geisecker Talstraße "***Beschluss zur 1. Änderung**

- **Einleitung des Änderungsverfahrens**
- **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

In seiner Sitzung am 15.01.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 157 "Geisecker Talstraße" der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 28.06.2002 – ist zu ändern. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen. Des weiteren sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke.

Die erste zu ändernde Fläche liegt im Nordwesten des Plangebietes. Die Fläche für Gemeinbedarf/ Kindergarten wird erweitert. Der zweite Änderungsbereich betrifft Wohnbaufläche im östlichen Bereich des Plangebietes.

Die genauen Abgrenzungen der beiden zu ändernden Flächen sind dem beigefügtem Übersichtsplan auf S. zu entnehmen.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Änderung mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **10.02.2003 bis einschließlich 21.02.2003** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/157
Schwerte, 28.01.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge